

Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -

Das ab dem 16. Juli 2021 geltende neue

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

dient der Anpassung des ProdSG an die Verordnung (EU) 2018/1020 über Marktüberwachung und das neue nationale Marktüberwachungsgesetz. Als weiterer Wirtschaftsakteur wurde der Fulfilment-Dienstleister mit aufgenommen. Neu ist die Möglichkeit eine Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen von Produkten zu erlassen, die ein hohes Risiko darstellen.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen über den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen in ein neu geschaffenes Anlagenüberwachungsgesetz ausgegliedert.

Das ProdSG-Anpassungsgesetz, mit dem neuen ProdSG als Artikel 1, enthält in Artikel 2 eine Änderung des ProdSG zum 26.3.2022 hinsichtlich In-vitro-Diagnostika.

Nachfolgend ist der von unserem Autor, Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.cementor.de / www.maschinenrichtlinie.de, zusammengestellte Rechtstext mit der angehängter Begründung des Gesetzgebers abgedruckt.

Zu Ihrer Erleichterung haben wir ein eigenes Inhaltsverzeichnis vorangestellt und mit den einzelnen Paragraphen des ProdSG verlinkt, so dass Sie schneller mit dem Rechtstext arbeiten können.

Neues ProdSG

Seit dem 16. Juli 2021 gilt das neue Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -.

Mit dem neuen Gesetz wurde das alte Produktsicherheitsgesetz von 2011 abgelöst.

Wesentliche Änderungen für die Marktbeteiligten sind:

- Anpassung an die EU-Marktüberwachungsverordnung
- Anpassung an das neue Marktüberwachungsgesetz
- Ausgliederung der überwachungsbedürftigen Anlagen

Inhaltsverzeichnis der MBT-Zusammenstellung

1	Produktsicherheitsgesetz	5
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	7
§ 1	Anwendungsbereich	7
§ 2	Begriffsbestimmungen	7
Abschnitt 2	Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten.....	11
§ 3	Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	11
§ 4	Harmonisierte Normen.....	12
§ 5	Normen und andere technische Spezifikationen	12
§ 6	Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt.....	13
§ 7	CE-Kennzeichnung.....	14
§ 8	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	15
Abschnitt 3	Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde.....	16
§ 9	Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde.....	16
§ 10	Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde	16
§ 11	Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde	17
Abschnitt 4	Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen.....	18
§ 12	Anträge auf Notifizierung	18
§ 13	Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung	18
§ 14	Konformitätsvermutung.....	20
§ 15	Notifizierungsverfahren, Erteilung der Befugnis.....	20
§ 16	Verpflichtungen der notifizierten Stelle	21
§ 17	Meldepflichten der notifizierten Stelle	22
§ 18	Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen.....	22
§ 19	Widerruf der erteilten Befugnis	22
Abschnitt 5	GS - Zeichen.....	23
§ 20	Zuerkennung des GS-Zeichens.....	23
§ 21	Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle	23
§ 22	Pflichten der GS-Stellen	24
§ 23	Einbeziehung von externen Stellen.....	25
§ 24	Pflichten des Herstellers und des Einführers	26
Abschnitt 6	Marktüberwachung Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit.....	26

§ 25	Marktüberwachung.....	26
§ 26	Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.....	27
§ 27	Ausschuss für Produktsicherheit	28
Abschnitt 7	Straf- und Bußgeldvorschriften	29
§ 28	Bußgeldvorschriften.....	29
§ 29	Strafvorschriften	30
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	30
	Gestaltung des GS-Zeichens	31
2	Änderung des ProdSG.....	32
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	32
3	Begründung.....	33
	A. Allgemeiner Teil.....	33
	I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes.....	33
	II. Wesentliche Regelungsinhalte.....	33
	Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt).....	35
	Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)	35
	Zu § 1 (Anwendungsbereich)	35
	Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)	35
	Zu Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten)	38
	Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt).....	38
	Zu § 4 (Harmonisierte Normen)	39
	Zu § 5 (Normen und andere technische Spezifikationen).....	39
	Zu § 6 (Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt).....	40
	Zu § 7 (CE-Kennzeichnung).....	41
	Zu § 8 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)	42
	Zu den Abschnitten 3 (Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde):	43
	Zu § 9 (Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde)	43
	Zu § 10 (Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde)	43
	Zu § 11 (Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde)	44
	Zu Abschnitt 4 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen).....	44
	Zu § 12 (Anträge auf Notifizierung)	44
	Zu § 13 (Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung).....	45

Zu § 14 (Konformitätsvermutung)	46
Zu § 15 (Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren)	46
Zu § 16 (Verpflichtungen der notifizierten Stelle):	46
Zu § 17 (Meldepflichten der notifizierten Stelle):	47
Zu § 18 (Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen):	47
Zu § 19 (Widerruf der erteilten Befugnis):	48
Zu Abschnitt 5 (GS-Zeichen):	48
Zu § 20 (Zuerkennung des GS-Zeichens):	48
Zu § 21 (Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle):	50
Zu § 22 (Pflichten der GS-Stellen):	50
Zu § 23 (Einbeziehung von externen Stellen)	51
Zu § 24 (Pflichten des Herstellers und des Einführers)	52
Zu Abschnitt 6 (Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit)	53
Zu § 25 (Marktüberwachung)	53
Zu § 26 (Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)	54
Zu § 27 (Ausschuss für Produktsicherheit)	55
Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)	56
Zu § 28 (Bußgeldvorschriften)	56
Zu § 29 (Strafvorschriften):	56
Zu Anlage (Gestaltung des GS-Zeichens)	56
Zu Artikel 2 (Änderung des Produktsicherheitsgesetzes)	56

1 Produktsicherheitsgesetz

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

Artikel 1 des zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl I 2021 Nr. 49, 30. Juli 2021¹)

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2037 (ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11) geändert worden ist,
2. der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1; L 311 vom 12.12.2000, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
3. der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S.14) geändert worden ist,
4. der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
5. des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82),
6. der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; L 355 vom 31.12.2013, S. 92), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/1929 (ABl. L 299 vom 20.11.2019, S. 51) geändert worden ist,
7. der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S.90; L 297 vom 13.11.2015, S.9),
8. der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45),
9. der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
- § 4 Harmonisierte Normen
- § 5 Normen und andere technische Spezifikationen
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt
- § 7 CE-Kennzeichnung
- § 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abschnitt 3

Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde

- § 9 Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde

10. der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357),
11. der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251),
12. der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S.164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112).

- § 10 Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde
- § 11 Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde

Abschnitt 4
Notifizierung von
Konformitätsbewertungsstellen

- § 12 Anträge auf Notifizierung
- § 13 Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung
- § 14 Konformitätsvermutung
- § 15 Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren
- § 16 Verpflichtungen der notifizierten Stelle
- § 17 Meldepflichten der notifizierten Stelle
- § 18 Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen
- § 19 Widerruf der erteilten Befugnis

Abschnitt 5
GS-Zeichen

- § 20 Zuerkennung des GS-Zeichens
- § 21 Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle
- § 22 Pflichten der GS-Stellen
- § 23 Einbeziehung von externen Stellen
- § 24 Pflichten des Herstellers und des Einführers

Abschnitt 6
Marktüberwachung Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und
Ausschuss für Produktsicherheit

- § 25 Marktüberwachung
- § 26 Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- § 27 Ausschuss für Produktsicherheit

- Abschnitt 7**
Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 39 Bußgeldvorschriften
 - § 40 Strafvorschriften
 - Anlage Gestaltung des GS-Zeichens

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Antiquitäten,
2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,
3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
4. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
5. Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils gelten-

den Fassung und im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung,

6. Umschließungen (wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks) für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und
7. Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit

1. es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und
2. diese anderen Rechtsvorschriften bestimmte Aspekte der Bereitstellung auf dem Markt konkreter regeln.

(4) Dieses Gesetz findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Akkreditierung die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen,
2. Ausstellen das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung,
3. Aussteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt ausstellt,
4. Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
5. bestimmungsgemäße Verwendung
 - a) die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, vorgesehen ist oder
 - b) die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produkts ergibt,
6. Bevollmächtigter jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Anforderungen dieses Gesetzes wahrzunehmen,
7. CE-Kennzeichnung die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorschreiben,
8. Einführer jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einführt,
9. Einfuhr die erstmalige Bereitstellung eines Produktes aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt; dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,
10. erstes Risiko, dass ein Produkt ein Risiko birgt, bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung dies Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat,
10. ist Gefahr die mögliche Ursache eines Schadens,
11. Fulfilment-Dienstleister jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14; L 23 vom

- 30.1.1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L112 vom 2.5.2018, S. 19) und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen,
12. GS-Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle, der von der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis erteilt wurde, das GS-Zeichen zuzuerkennen,
 13. ist Händler jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers,
 14. harmonisierte Norm eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), die durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) geändert worden ist,
 15. Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der
 - a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
 - b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt,
 16. Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt,
 17. Konformitätsbewertung das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind,
 18. ist Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt,
 19. notifizierte Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle,
 - a) der die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis erteilt hat, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und die von der Befugnis erteilenden Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifiziert worden ist oder
 - b) die der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten von einem

- Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes als notifizierte Stelle mitgeteilt worden ist,
20. ist Notifizierung die Mitteilung der Befugnis erteilenden Behörde an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, dass eine Konformitätsbewertungsstelle Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß den nach § 8 Absatz 1 zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen kann,
 21. Produkt eine Ware, ein Stoff oder ein Gemisch, das durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist,
 22. Risiko die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des möglichen Schadens,
 23. Rücknahme vom Markt jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird,
 24. Rückruf jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt,
 25. Verbraucherprodukt ein neues, gebrauchtes oder wiederaufgearbeitetes Produkt, das für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt ist oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind von Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet werden kann, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist; als Verbraucherprodukt gilt auch ein Produkt, das der Verbraucherin oder dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird,
 26. verwendungsfertig, wenn ein Produkt bestimmungsgemäß verwendet werden kann, ohne dass weitere Teile eingefügt werden müssen; verwendungsfertig ist ein Produkt auch, wenn
 - a) alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, zusammen von einer Person in den Verkehr gebracht werden,
 - b) es nur noch aufgestellt oder abgeschlossen werden muss oder
 - c) es ohne die Teile in den Verkehr gebracht wird, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden,
 27. vorhersehbare Verwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist,
 28. Wirtschaftsakteur der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften unterliegt.

Abschnitt 2

Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

(1) Sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

1. die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

(2) Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass

es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,

3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.

(3) Wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet werden, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, so ist bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(5) Ein Produkt, das die Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt, darf nur dann ausgestellt werden, wenn der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass es diese Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Überein-

stimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung dieser Produkte sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen.

§ 4

Harmonisierte Normen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 entspricht, können harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teilen dieser Normen entspricht, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 genügt, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der eingegangenen Meldungen und informiert den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesministerium zur Weitergabe an die Europäische Kommission zu.

§ 5

Normen und andere technische Spezifikationen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das Normen oder anderen technischen Spezifikationen, die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind, oder Teilen von diesen entspricht, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 genügt, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen oder deren Teilen abgedeckt sind.

(3) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine Norm oder eine andere technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese informiert den Ausschuss für Produktsicherheit, der die Ermittlung der Norm oder der technischen Spezifikation überprüft. Wenn die Norm oder die technische Spezifikation den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig entspricht, wird die Veröffentlichung der Norm oder der technischen Spezifikation eingeschränkt oder rückgängig gemacht.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

1. der Verbraucherin oder dem Verbraucher die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder dieser benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,
2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen,
3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie der Verbraucherin oder dem Verbraucher bereits bekannt sind, oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, verbunden sein können; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und können bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf reichen.

(3) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten

1. Stichproben durchzuführen,
2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie
3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.

Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

(4) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABI. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABI. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf

dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben. Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über den Sachverhalt, insbesondere bei Rückrufen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.

(5) Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 3 entspricht. Absatz 4 gilt für den Händler entsprechend.

(6) Der Fulfilment-Dienstleister hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte an die Verbraucherin oder den Verbraucher gelangen. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt weitergeben, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 3 entspricht. Absatz 4 gilt für Fulfilment-Dienstleister entsprechend.

§ 7

CE-Kennzeichnung

(1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über

die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

(2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

- 1 wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Untertagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder
2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt.

(3) Sofern eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift nichts Anderes vorsieht, muss die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind.

(4) Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle nach § 2 Nummer 20, soweit diese Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war. Die Kennnummer ist entweder von der notifizierten Stelle selbst anzubringen oder vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nach den Anweisungen der Stelle.

(5) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat, für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, der Verteidigung, für Ernährung und Landwirtschaft, für Verkehr und digitale Infrastruktur und für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit werden ermächtigt, jeweils für Produkte in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen zuvor genannten Bundesministerien Rechtsverordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit und der Zustimmung des Bundesrates.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 dürfen erlassen werden zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, zum Schutz der Umwelt und sonstiger Rechtsgüter vor Risiken, die von Produkten ausgehen, insbesondere auch um Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu erfüllen oder um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen.

Durch diese Rechtsverordnungen können geregelt werden:

1. Anforderungen an
 - a) die Beschaffenheit von Produkten,
 - b) die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt,
 - c) das Ausstellen von Produkten,

- d) die erstmalige Verwendung von Produkten,
 - e) die Kennzeichnung von Produkten,
 - f) Konformitätsbewertungsstellen,
2. produktbezogene Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten,
3. Handlungspflichten von Konformitätsbewertungsstellen.

Die Rechtsverordnungen können auch die mit Satz 3 Nummer 1 bis 3 verbundenen behördlichen Maßnahmen und Zuständigkeiten regeln, die erforderlich sind, um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte umzusetzen oder durchzuführen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Beschränkung sowie das Verbot der Bereitstellung von Produkten zu regeln, die ein hohes Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, für Tiere, für Pflanzen, für den Boden, für das Wasser, für die Atmosphäre oder für bedeutende Sachwerte darstellen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einzelne Produktbereiche zu bestimmen, dass eine Stelle, die Aufgaben der Konformitätsbewertung oder der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten wahrnimmt, für den Nachweis der an sie gestellten rechtlichen Anforderungen eine von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellte Akkreditierungsurkunde vorlegen muss. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch vorgesehen werden, die Überwachung der Tätigkeit der Stellen für einzelne Produktbereiche der Deutschen Akkreditierungsstelle zu übertragen. Sofern die Bundesregierung keine Rechtsverord-

nung nach Satz 1 erlassen hat, werden die Landesregierungen ermächtigt, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1, 2 oder 3 können in dringenden Fällen, insbesondere wenn es zur unverzüglichen Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Abschnitt 3

Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde

§ 9

Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde

(1) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt Konformitätsbewertungsstellen auf Antrag die Befugnis, bestimmte Konformitätsbewertungstätigkeiten durchzuführen. Sie ist zuständig für die Einrichtung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren. Sie ist auch zuständig für die Einrichtung und Durchführung der Verfahren, die zur Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen erforderlich sind, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde führt die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, denen sie eine Befugnis erteilt hat, durch.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde überwacht, ob die Konformitätsbewertungsstellen,

denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die Anforderungen erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie trifft die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde übermittelt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Befugniserteilungsbescheide und sonstige Informationen, die Einfluss auf die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren haben.

§ 10

Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde

(1) Die Länder haben die Befugnis erteilende Behörde so einzurichten, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt; insbesondere darf die Befugnis erteilende Behörde weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

(2) Bedienstete der Befugnis erteilenden Behörde, die die Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt haben, dürfen nicht mit der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis, als Konformitätsbewertungsstelle tätig werden zu dürfen, betraut werden.

(3) Der Befugnis erteilenden Behörde muss kompetentes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

§ 11

Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde

(1) Die Befugnis erteilende Behörde kann von den Konformitätsbewertungsstellen, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte einschließlich der Herausgabe personenbezogener Daten, soweit dies zur Überprüfung der Kompetenz der Stelle erforderlich ist, und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Die Befugnis erteilende Behörde ist insbesondere befugt zu verlangen, dass ihr diejenigen Unterlagen vorgelegt werden, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen. Die personenbezogenen Daten umfassen Vorname, Name, Adresse, berufliche Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen sowie berufliche Stationen. Die von der Befugnis erteilenden Behörde erhobenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens drei Jahre nach Auslaufen der Befugnis. Ausgenommen davon sind Vorname, Name und Adresse, die nach zehn Jahren zu löschen sind. § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde kann sich bei Erteilung der Befugnis sowie in regelmäßigen Abständen von der Geschäftsführung, der obersten Leitungsebene und dem für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Personal ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Stelle erforderlich ist. Die Befugnis erteilende Behörde darf von den nach Satz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand,

dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat nach den §§ 202a bis 202d, 263, 264, 266, 267 bis 269, 271, 274, 298 und 299 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Befugnis erteilende Behörde darf diese erhobenen Daten nur verwenden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Konformitätsbewertung, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht auf die Daten zugreifen können. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Konformitätsbewertung wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist.

(4) Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, sofern die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie

sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

Abschnitt 4

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

§ 12

Anträge auf Notifizierung

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle kann bei der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 legt die Konformitätsbewertungsstelle Folgendes bei:

1. eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, der Konformitätsbewertungsverfahren und der Produkte, für die sie Kompetenz beansprucht, und
2. sofern vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des § 13 erfüllt.

(3) Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der Befugnis erteilenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um überprüfen, feststellen und regelmäßig überwachen zu können, ob sie die Anforderungen des § 13 erfüllt.

§ 13

Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle muss Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie muss selbstständig Verträge abschließen, unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen können sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können.

(2) Bei der Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Produkt, die oder das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht. Die Anforderung nach Satz 1 kann auch von einer Konformitätsbewertungsstelle erfüllt werden, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden. Voraussetzung ist, dass die Konformitätsbewertungsstelle nachweist, dass sich aus dieser Verbandsmitgliedschaft keine Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten ergeben.

(3) Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständige Personal dürfen weder Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt weder die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Produkten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle erforderlich sind, noch die Verwendung

solcher Produkte zum persönlichen Gebrauch aus. Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständige Personal dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung oder Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte beteiligt sein, noch dürfen sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen. Die Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

(4) Die Konformitätsbewertungsstelle und ihr Personal haben die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durchzuführen. Sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder auf die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Konformitätsbewertung haben.

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, für die sie gemäß ihrem Antrag nach § 12 Absatz 2 die Kompetenz beansprucht, gleichgültig, ob diese Aufgaben von ihr selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden. Die Kon-

formitätsbewertungsstelle muss für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Produkten, für die sie einen Antrag nach § 12 Absatz 2 gestellt hat, über Folgendes verfügen:

1. die erforderliche Anzahl von Personal mit Fachkenntnis und hinreichend einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
2. Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen, sowie über eine angemessene Politik und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird, und
3. Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, der Struktur des Unternehmens, des Grades an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Die Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, verfügen. Sie muss Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen haben.

(6) Die Konformitätsbewertungsstelle stellt sicher, dass das Personal, das für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig ist,

1. eine Fach- und Berufsausbildung besitzt, die es für alle Konformitätsbewertungstätigkeiten qualifiziert, für die die Konformitätsbewertungsstelle einen Antrag nach § 12 gestellt hat,
2. über eine ausreichende Kenntnis der Produkte und der Konformitätsbewertungsverfahren verfügt und die entsprechende Befugnis besitzt, solche Konformitätsbewertungen durchzuführen,
3. angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Durchführungsvorschriften besitzt und
4. die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen hat.

(7) Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre Unparteilichkeit, die ihrer obersten Leitungsebene und die ihres Konformitätsbewertungspersonals sicherzustellen. Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Konformitätsbewertungspersonals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder nach deren Ergebnissen richten.

(8) Die Konformitätsbewertungsstelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen abdeckt.

(9) Das Personal der Konformitätsbewertungsstelle darf die ihnen im Rahmen einer Konformitätsbewertung bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Konformitätsbewertungsstelle oder eines Dritten liegt, nicht unbefugt offenbaren oder

verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Die von der Konformitätsbewertungsstelle zu beachtenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 14 Konformitätsvermutung

(1) Weist eine Konformitätsbewertungsstelle durch eine Akkreditierung nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder von Teilen dieser Normen erfüllt, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach § 13 in dem Umfang erfüllt, in dem die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

(2) Ist die Befugnis erteilende Behörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 13 nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und informiert den Ausschuss für Produktsicherheit. Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesministerium zur Weitergabe an die Europäische Kommission zu.

§ 15 Notifizierungsverfahren, Erteilung der Befugnis

(1) Hat die Befugnis erteilende Behörde festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt, so erteilt sie dieser die Befugnis, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wur-

den, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen. Anschließend notifiziert die Befugnis erteilende Behörde die Konformitätsbewertungsstelle mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird.

(2) Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb folgender Frist Einwände erheben:

1. innerhalb von zwei Wochen, sofern eine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt, oder
2. innerhalb von zwei Monaten, sofern keine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt,

Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(3) Beruht die Bestätigung der Kompetenz nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß § 12 Absatz 2, legt die Befugnis erteilende Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigen, als Nachweis vor. Sie legt ferner die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach § 13 genügt.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde meldet der Europäischen Kommission und den übrigen

Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

(5) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.

§ 16

Verpflichtungen der notifizierten Stelle

(1) Die notifizierte Stelle führt die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch.

(2) Stellt die notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die Anforderungen nicht erfüllt hat, die in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

(3) Hat die notifizierte Stelle bereits eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt und stellt sie im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen; falls nötig, setzt sie die Konformitätsbescheinigung aus oder zieht sie zurück.

(4) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die notifizierte Stelle alle betreffenden Konformitätsbescheinigungen ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

(5) Die notifizierte Stelle hat an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitä-

ten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union geschaffen wurden, mitzuwirken oder dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal darüber informiert wird. Sie hat die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie anzuwenden.

§ 17

Meldepflichten der notifizierten Stelle

(1) Die notifizierte Stelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

1. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung,
2. alle Umstände, die Folgen für die der notifizierten Stelle nach § 15 Absatz 1 erteilten Befugnis haben,
3. jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,
4. auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat.

(2) Die notifizierte Stelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

§ 18

Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen

(1) Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese Aufgaben einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen des § 13 erfüllt, und unterrichtet die Befugnis erteilende Behörde entsprechend.

(2) Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(3) Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.

(4) Die notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und über die von ihm gemäß den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 ausgeführten Arbeiten für die Befugnis erteilende Behörde bereit.

§ 19

Widerruf der erteilten Befugnis

(1) Wenn die Befugnis erteilende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in § 13 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, widerruft sie ganz oder teilweise die erteilte Befugnis. Sie unterrichtet unverzüglich die Euro-

päische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union darüber.

(2) Im Fall des Widerrufs nach Absatz 1 oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die Befugnis erteilende Behörde die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet und für die Befugnis erteilende Behörde und die Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Abschnitt 5 **GS - Zeichen**

§ 20

Zuerkennung des GS-Zeichens

(1) Ein verwendungsfertiges und geeignetes Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß der Anlage versehen werden, wenn das GS-Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Sofern der Hersteller nicht in der Europäischen Union oder in der Europäischen Freihandelszone ansässig ist oder keine ladungsfähige Adresse in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone angeben kann, muss ein Bevollmächtigter den Antrag stellen.

(2) Ein verwendungsfertiges Produkt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, darf nicht zusätzlich mit dem GS-Zeichen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS Zeichens nach Absatz 3 mindestens gleichwertig sind.

(3) Die GS-Stelle darf das GS-Zeichen dem Hersteller nur zuerkennen, wenn

1. das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach § 3 entspricht,
2. das geprüfte Baumuster den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit von Personen entspricht,
3. sie im Zuerkennungsverfahren die Spezifikation angewandt hat, die der Ausschuss für Produktsicherheit für die Zuerkennung des GS-Zeichens ermittelt hat,
4. sie bei einer Inspektion vor Ort festgestellt hat, dass in den Produktionsstätten die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Produkte dem Baumuster gemäß hergestellt werden können, und
5. sie mit dem Hersteller oder dem Bevollmächtigten Vereinbarungen getroffen hat, die sicherstellen, dass eine Überprüfung der gefertigten Produkte auf die Erfüllung der Anforderungen während der laufenden Produktion möglich ist.

(4) Die GS-Stelle hat zu dokumentieren, dass die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Die GS-Stelle hat eine Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens auszustellen. Die Zuerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen oder auf ein bestimmtes Fertigungskontingent oder -los zu beschränken.

§ 21

Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist, kann bei der Befugnis erteilenden Behörde beantragen, als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich tätig werden zu dürfen. Das Verfahren zur Prüfung des Antrags kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-

gesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden und muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Frist für das Verfahren beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Befugnis erteilende Behörde kann diese Frist einmalig um höchstens drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist ausreichend zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Befugnis erteilende Behörde darf nur solchen Konformitätsbewertungsstellen die Befugnis erteilen, als GS-Stelle tätig zu werden, die die Anforderungen des § 13 und die Vorgaben des § 23 erfüllen. § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Befugnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde benennt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die GS-Stellen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht die GS-Stellen auf ihrer Internetseite.

(5) Auch eine Konformitätsbewertungsstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist, kann der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin von der Befugnis erteilenden Behörde als GS-Stelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannt werden. Voraussetzung für die Benennung ist, dass

1. ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone abgeschlossen wurde und

2. in einem Verfahren zur Erteilung einer Befugnis festgestellt wurde, dass die Anforderungen des Verwaltungsabkommens nach Nummer 1 erfüllt sind.

In dem Verwaltungsabkommen nach Satz 2 Nummer 1 müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die GS-Stelle entsprechend Absatz 2 sowie § 22 Absatz 1 bis 6,
2. die Beteiligung der Befugnis erteilenden Behörde an dem Verfahren zur Erteilung einer Befugnis, das im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone durchgeführt wird, und
3. eine den Grundsätzen des § 9 Absatz 3 entsprechende Überwachung der GS-Stelle.

§ 22

Pflichten der GS-Stellen

(1) Die GS-Stelle hat eine Liste aller ausgestellten Bescheinigungen über die Zuerkennung des GS-Zeichens zu veröffentlichen. Dabei sind zu jeder Bescheinigung alle Daten anzugeben, die zur eindeutigen Identifizierung des jeweils mit dem GS-Zeichen versehenen Produktes erforderlich sind. Die GS-Stellen sollen dazu auch geeignete Abbildungen veröffentlichen.

(2) Erhält die GS-Stelle Kenntnis davon, dass ein Produkt ihr GS-Zeichen ohne gültige Zuerkennung trägt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet außerdem die anderen GS-Stellen und die Befugnis erteilende Behörde unverzüglich über den Missbrauch des GS-Zeichens.

(3) Liegen der GS-Stelle Informationen zu Fällen des Missbrauchs des GS-Zeichens vor, so

stellt sie diese Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf elektronischem Weg zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht diese Informationen auf ihrer Internetseite.

(4) Zum Nachweis, dass Produkte, die mit dem GS- Zeichen versehen sind, dem geprüften Baumuster entsprechen, hat die GS-Stelle ab der Aufnahme der Produktion des Produktes regelmäßige Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Zu den Kontrollmaßnahmen zählen zum Beispiel wiederkehrende Besichtigungen der Produktion oder Produktentnahmen aus der Produktion, aus dem Markt oder aus einem Lager.

(5) Kann der Nachweis nach Absatz 4 nicht erbracht werden oder sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 Absatz 3 nachweislich nicht mehr erfüllt, hat die GS-Stelle die Zuerkennung zu entziehen.

(6) Die GS-Stelle unterrichtet die anderen GS-Stellen und die Befugnis erteilende Behörde vom Entzug der Zuerkennung.

(7) Die GS-Stelle kann die Zuerkennung eines GS-Zeichens aussetzen, sofern begründete Zweifel an der rechtmäßigen Zuerkennung des GS-Zeichens bestehen.

(8) Wurde die Zuerkennung eines GS-Zeichens für ein Produkt ausgesetzt oder wurde das GS-Zeichen für ein Produkt entzogen und sind dem Hersteller weitere GS-Zeichen zuerkannt, so ist die rechtmäßige Verwendung dieser GS-Zeichen unmittelbar zu überprüfen.

(9) Die GS-Stelle hat an den einschlägigen Erfahrungsaustauschkreisen regelmäßig mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal über die Ergebnisse

informiert wird. Sie hat an der Erarbeitung der für sie einschlägigen GS-Spezifikationen sowie an weiteren Schriften mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass diese Beschlüsse und Dokumente angewendet werden.

§ 23

Einbeziehung von externen Stellen

(1) Die GS-Stelle kann bestimmte, mit der Zuerkennung des GS-Zeichens verbundene Aufgaben an externe Stellen vergeben. Diese Stellen müssen die Anforderungen des § 13 erfüllen. Folgende Aufgaben dürfen nur durch eigenes Personal, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entleihen ist, ausgeführt werden:

1. die Bewertung des Antrages nach § 20 Absatz 1,
2. die Bewertung der Prüfergebnisse nach § 20 Absatz 3 und
3. die Entscheidung über die Zuerkennung des GS- Zeichens.

(2) Die Einbeziehung von externen Stellen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Die GS-Stelle hat die Einbeziehung von externen Stellen bei der Befugnis erteilenden Behörde zu beantragen. Dem Antrag legt die GS-Stelle Folgendes bei:

1. eine Beschreibung der Aufgaben und der Produkte, für die sie die externe Stelle einbeziehen will, und
2. Nachweise, dass die externe Stelle die Anforderungen des § 13 erfüllt.

(4) Die GS-Stelle trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten, die von den externen Stellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind. Sie stellt durch regelmäßige Überwachung sicher, dass die Vo-

raussetzungen und Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

(5) Die GS-Stelle hält die einschlägigen Unterlagen zu den Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und über die von den externen Stellen ausgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuerkennung des GS-Zeichens für die Befugnis erteilende Behörde bereit.

§ 24

Pflichten des Herstellers und des Einführers

(1) Der Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm hergestellten verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen.

(2) Der Hersteller darf das GS-Zeichen nur verwenden und mit ihm werben, wenn ihm von der GS-Stelle eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 ausgestellt wurde und solange die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 erfüllt sind. Er darf das GS-Zeichen nicht verwenden oder mit ihm werben, wenn die GS-Stelle die Zuerkennung nach § 22 Absatz 5 entzogen oder nach § 22 Absatz 7 ausgesetzt hat.

(3) Der Hersteller hat bei der Gestaltung des GS-Zeichens die Vorgaben der Anlage und die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelten Spezifikationen zu beachten.

(4) Der Hersteller darf kein Zeichen verwenden und mit keinem Zeichen werben, das mit dem GS-Zeichen verwechselt werden kann.

(5) Der Einführer darf ein Produkt, das das GS-Zeichen trägt, nur in den Verkehr bringen, wenn er zuvor geprüft hat, dass für das Produkt eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 vorliegt. Er hat die Prüfung nach Satz 1 zu dokumentieren, bevor er das Produkt in den Ver-

kehr bringt. Die Dokumentation muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. das Datum der Prüfung nach Satz 1,
2. den Namen der GS-Stelle, die die Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 ausgestellt hat, sowie
3. die Nummer der Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens.

Abschnitt 6

Marktüberwachung Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit

§ 25

Marktüberwachung

(1) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 obliegt die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Marktüberwachungsbehörden). Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes, die durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt. Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften angewendet, sind die für die Durchführung der anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden auch für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig, sofern nichts Anderes vorgesehen ist.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden gehen bei den Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr aus; dies gilt nicht für Produkte, bei denen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes nach § 1 Absatz 3

dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen.

(3) Trifft die Marktüberwachungsbehörde für ein Produkt, das mit einem GS-Zeichen versehen ist, eine Maßnahme nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes, durch die die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde diejenige GS-Stelle, die das GS-Zeichen zuerkannt hat, sowie die Befugnis erteilende Behörde über die von ihr getroffene Maßnahme.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden können von den notifizierten Stellen, von den GS-Stellen und von dem Personal, das von den GS-Stellen mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragt wurde, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden können im Einzelfall Folgendes anordnen:

1. der notifizierten Stelle die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der auferlegten Pflichten nach § 16 Absatz 3 oder 4 oder
2. einer GS-Stelle die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der auferlegten Pflichten nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2.

(6) Die Auskunftspflichtigen haben jeweils Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte zu unterstützen. Die notifizierten Stellen und die GS-Stellen sowie das in Absatz 4 genannte Personal sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen

können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(7) Die Marktüberwachungsbehörden können im Einzelfall gegenüber dem Wirtschaftsakteur die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nach § 6 oder § 24 anordnen.

(8) Die Marktüberwachungsbehörden haben im Fall ihres Tätigwerdens den Absätzen 4, 5 und 7 die Befugnis erteilende Behörde zu unterrichten.

§ 26

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

1. ermittelt und bewertet im Rahmen ihres allgemeinen Forschungsauftrags präventiv Sicherheitsrisiken und gesundheitliche Risiken, die mit der Verwendung von Produkten verbunden sind, und
2. macht Vorschläge zur Verringerung der ermittelten Risiken.

(2) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden Risikobewertungen von Produkten vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht oder mit ihnen ein ernstes

Risiko verbunden ist. Über das Ergebnis der Bewertung unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und in Abstimmung mit dieser den betroffenen Wirtschaftsakteur.

(3) In Einzelfällen nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen von Produkten vor, soweit ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Union dies erfordert.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterstützt die Marktüberwachungsbehörden bei der Entwicklung und Durchführung der Marktüberwachungsstrategie nach § 6 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes, insbesondere, indem sie festgestellte Mängel in der Beschaffenheit von Produkten wissenschaftlich auswertet. Sie unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie den Ausschuss für Produktsicherheit regelmäßig über den Stand der Erkenntnisse und veröffentlicht die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig in dem von ihr betriebenen zentralen Produktsicherheitsportal. Die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bleiben unberührt.

§ 27

Ausschuss für Produktsicherheit

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Produktsicherheit eingesetzt.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgaben,

1. die Bundesregierung in Fragen der Produktsicherheit zu beraten,
2. Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt keine harmonisierte Norm gibt,

3. Spezifikationen für die Zuerkennung des GS-Zeichens zu ermitteln und
4. Empfehlungen hinsichtlich der Eignung eines Produkts für die Zuerkennung des GS-Zeichens auszusprechen.

(3) Dem Ausschuss sollen sachverständige Personen aus dem Kreis der Marktüberwachungsbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Deutschen Instituts für Normung e. V., der Kommission Arbeitsschutz und Normung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände, insbesondere der Hersteller, der Händler und der Verbraucher, angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(5) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
2. entgegen § 3 Absatz 4 eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mitliefert,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Namen oder eine Kontaktanschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
4. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einem Produkt anbringt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
7. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2,
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 25 Absatz 5 oder 7 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 ein dort genanntes Zeichen verwendet oder mit ihm wirbt,
10. entgegen § 24 Absatz 3 eine Vorgabe der Anlage Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 8 Satz 1, Nummer 9 Satz 2 oder Nummer 10 nicht beachtet,
11. entgegen § 24 Absatz 5 Satz 2 eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
12. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Nummer 1 bis 6, 8 oder 11 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
13. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in
 - a) Nummer 7 Buchstabe a oder
 - b) den Nummern 7 Buchstabe bgenannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3

für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 und Nummer 13 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zur Durchsatzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 12 und 13 geahndet werden können.

vom 12. Mai 2021 (BGBl.I.S. 1087) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) [...]

§ 29

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 oder Nummer 13 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 36 des Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

vom 27. Juli 2021,

(BGBl I 2021 Nr. 49, 30. Juli 2021)

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 16. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes

Gestaltung des GS-Zeichens

1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung.
2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands.
3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt.



4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden.
5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens.
6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig.
7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort "Id-Zeichen" in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen.
8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird.
9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt.
10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden.

2 Änderung des ProdSG

Änderung des Produktsicherheitsgesetzes

(Artikel 2 des Gesetzes zur
Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes
und zur Neuordnung des Rechts der
überwachungsbedürftigen Anlagen
vom 27. Juli 2021)

In § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) werden die Wörter "und im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung" durch die Wörter "sowie im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 36 des Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

vom 27. Juli 2021,

(BGBl I 2021 Nr. 49, 30. Juli 2021)

(1) [...]

(2) Artikel 2 tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.

3 Begründung²

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch das Marktüberwachungsgesetz (MÜG) erfolgen, welches die harmonisierten und nicht harmonisierten Marktüberwachungsvorschriften enthalten wird. Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen zum geltenden Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sollen durch eine Neufassung des ProdSG gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bereinigt werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb. Der Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen. Dazu wird der 9. Abschnitt ProdSG in ein eigenständiges Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) überführt. Zusätzlich wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die auf den 9. Abschnitt ProdSG gestützt ist, redaktionell an das ÜAnlG als dem neuen gesetzlichen Rahmen angepasst.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

Die Vorschriften für die Marktüberwachung beim Inverkehrbringen von Produkten sind in Deutschland bisher durch das ProdSG geregelt. Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten die Vorschriften für die Marktüberwachung in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Um konkurrierende Regelungen zu dieser EU-Verordnung und dem zu deren Durchführung erlassenen MÜG zu vermeiden, ist das ProdSG um die Vorschriften für die Marktüberwachung zu bereinigen. Ein Nebeneinander der Verordnung (EU) 2019/1020, dem MÜG und dem ProdSG wäre sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend.

So werden die Abschnitte 6 Marktüberwachung und 7 Informations- und Meldepflichten des bisherigen ProdSG nahezu vollständig in das neue MÜG überführt. Im Bereich Marktüberwachung bleiben lediglich für den Anwendungsbereich des ProdSG spezifische Regelungen der Marktüberwachung erhalten, wie z. B. die Stichprobenregelung sowie Informationsverpflichtungen in Zusammenhang mit dem GS-Zeichen.

² Gesetzesentwurf durch die Bundesregierung, BR-Drucksache 130/21 vom 12.02.2021.

§ 8 Absatz 2 ermöglicht den Erlass einer Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen. Diese Möglichkeit kennt das deutsche Produktsicherheitsrecht - anders als z. B. das österreichische Produktsicherheitsrecht - bisher nicht.

Der Abschnitt 5 regelt das GS-Zeichen. Die Voraussetzungen an die Zuerkennung des GS-Zeichens sowie die Pflichten der GS-Stellen (§§ 20 und 22) wurden konkretisiert und orientieren sich an der gelebten Rechtspraxis der beteiligten Kreise sowie der Befugnis erteilenden Behörde. Der neue § 23 „Einbeziehung von externen Stellen“ konkretisiert die bisher schon im § 23 Absatz 2 alte Fassung ProdSG existierenden Pflichten. Diese Regelungen entsprechen der bewährten Vollzugspraxis der Befugnis erteilenden Behörde. In Auslegung der aktuellen gesetzlichen Regelungen hat die Befugnis erteilenden Behörde die hier neu aufgenommenen Bestimmungen bereits in der Vergangenheit angewendet. Insofern ergibt sich für die betroffenen GS-Stellen kein erhöhter Vollzugaufwand.

Neben den Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt enthält das bisher geltende ProdSG im 9. Abschnitt auch Vorschriften für den Betrieb der in § 2 Nummer 30 ProdSG genannten überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen, Tankstellen, Lager- und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten). Diese dienen dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, sofern diese gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Sie sind von den Vorschriften für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt klar zu trennen. Die Regelungen haben ihren Ursprung in der Gewerbeordnung. Seit dem Jahr 2000 gelangten sie inhaltlich unverändert über das Gerätesicherheitsgesetz und das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in das Produktsicherheitsgesetz.

Der bisherige 9. Abschnitt ProdSG enthält neben Anforderungen an Prüfstellen (sog. zugelassene Überwachungsstellen) im Wesentlichen Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung und die Länder. Die auf die Bundesregierung ausgestellte Verordnungsermächtigung wurde mit dem Erlass der BetrSichV in Anspruch genommen. Diese enthält die vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage zu beachtenden Vorschriften. Sie dienen dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren durch überwachungsbedürftige Anlagen, sofern diese gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Nachdem das ProdSG heute eine ganz wesentlich durch europäisch harmonisiertes Binnenmarktrecht geprägte Rechtsvorschrift für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt darstellt, werden die hergebrachten und inzwischen veralteten und überarbeitungsbedürftigen Betriebsvorschriften dort als wesensfremd und anachronistisch empfunden. Daher sollen die Regelungen des ProdSG zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in ein eigenständiges ÜAnlG übernommen und dabei überarbeitet und modernisiert werden.

Mit der Übernahme des 9. Abschnittes ProdSG in das neue ÜAnlG entfällt die Ermächtigung der Länder, eigene Verordnungen zu erlassen. Die bisher über Länderverordnung geregelten Sachverhalte können nunmehr einheitlich in einer Bundesverordnung geregelt werden. Weiterhin werden zentrale Betreiberpflichten der BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung, Schutzziele, Instandhaltung, Prüfungen) in das Gesetz übernommen. Die von den Betreibern überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachtenden konkreten Vorgaben sollen aber weiterhin, gestützt auf das ÜAnlG, in einer Verordnung geregelt werden. Dies ist derzeit weiterhin die BetrSichV, die inhaltlich unverändert bleibt, so dass den Betreibern mit dem ÜAnlG keine neuen Pflichten auferlegt werden.

Der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen wird nicht aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, einen solchen Katalog in einer auf das ÜAnlG gestützten Rechtsverordnung zu bestimmen.

...

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht wortgleich dem Absatz 1 des bisherigen ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Anpassung der Nummerierung weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Anpassung an Absatz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2019/1020. Das ProdSG oder einzelne Bestimmungen des ProdSG finden keine Anwendung, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Regelungen zu vom ProdSG erfassten Produkten gibt, und diese Rechtsvorschriften bestimmte Aspekte der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt konkreter regeln und soweit mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird (BR-Drs. 314/1/11 (neu) vom 27.6.2011, S. 4 ff).

Zu Absatz 4

Die Erstreckungsklausel des Absatz 4 kodifiziert die bisher übliche Praxis und dient der Klarstellung (vgl. dazu für das Arbeitsschutzgesetz: Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, 3. Aufl. 2016, ArbSchG § 1 Rn. 15b; BeckOK ArbSchR/Winkelmüller/Gabriel, 2. Ed. 15.6.2020, ArbSchG § 1 Rn. 52-55).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelung über das „Anbieten“ zum Zwecke der „Bereitstellung auf dem Markt“ kann in Nummer 2 entfallen, da der Vertrieb von Produkten über den Fernabsatz in Artikel 5 Verordnung (EU) 2019/1020 § Nummer § geregelt wird. Wenn ein Produkt in einer Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird, dann gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Verkaufsangebot an Endnutzer in der Europäischen Union richtet (so auch Erwägungsgrund 15 Verordnung (EU) 2019/1020). Für die Privilegierung des § 3 Abs. 5 ProdSG, die im Bereich des Internethandels nicht passt, ist aufgrund der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/1020 kein Raum mehr (Gesmann-Nuissl, Weiterentwicklung des BAuA-Produktsicherheitsportal: Internethandel und Produktsicherheit, Dortmund 2014, S. 57 ff.).

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 wurde unter redaktioneller Anpassung an die Terminologie des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 und ihre Buchstaben a und b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 wird sprachlich an Artikel 3 Nummer 12 Verordnung (EU) 2019/1020 angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 wird unter sprachlicher Anpassung an Artikel 3 Nummer 9 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 9

Der Begriff der „Einfuhr“ wird als Ergänzung zum Begriff des Einführers aufgenommen. Er macht deutlich, dass der Prozess des Inverkehrbringens von Produkten aus Drittstaaten mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beginnt und mit der Abgabe des Produkts endet. Es wird des Weiteren geregelt, dass gebrauchte Produkte, die eingeführt werden, neuen Produkten gleichgestellt werden, so dass die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften auch für eingeführte, gebrauchte Produkte gelten (Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26.6.2016, S. 15 f.).

Zu Nummer 10

Nummer 10 wurde unter sprachlicher Anpassung an Artikel 3 Nummer 20 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 wurde inhaltsgleich aus Artikel 3 Nummer 11 Verordnung (EU) 2019/1020 übernommen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 wurde unter Anpassung an die aktuellen Vorschriften aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 wird unter Anpassung an Artikel 3 Nummer 8 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a wird unter Anpassung an Artikel 3 Nummer 8 Verordnung (EU) 2019/1020 aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 16

Nummer 16 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 17

Nummer 17 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 18

Nummer 18 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 19

Nummer 19 Buchstaben a und b wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 20

Nummer 20 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 21

Nummer 21 wird sprachlich an § 3 Nummer 4 ChemG (Gemische) angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 22

Nummer 22 wird sprachlich an Artikel 3 Nummer 18 Verordnung (EU) 2019/1020 (englische Fassung „combination“) angepasst und im Übrigen inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Anlehnung an die englische Fassung erfolgte, da es sich bei einem Risiko um das mathematische Produkt der Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schaden handelt und nicht um ein „Verhältnis“.

Zu Nummer 23

Nummer 23 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 24

Nummer 24 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 25

Nummer 25 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 26

Nummer 26 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 27

Nummer 27 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 28

Die sprachliche Neufassung der Nummer 28 dient der Anpassung an Artikel 3 Nummer 13 Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten)

Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Gemäß Artikel 2 lit. b iii Richtlinie 2001/95/EG wird einheitlich von „Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen“ gesprochen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zur „Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung“ eines Produktes auch z. B. die Installation, die Demontage oder die Entsorgung eines Produktes gehören kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 4 (Harmonisierte Normen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Zur Klarstellung des Verfahrensablaufs beim formellen Einwand gegen eine harmonisierte Norm wurden die Verfahrensschritte redaktionell überarbeitet. Auf die Begründung BT-Drs. 17/6276, S. 42 wird verwiesen.

Zu § 5 (Normen und andere technische Spezifikationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Zur Klarstellung des Verfahrensablaufs beim formellen Einwand gegen eine harmonisierte Norm wurden die Verfahrensschritte redaktionell überarbeitet. Auf die Begründung BT-Drs. 17/6276, S. 42 wird verwiesen.

Zu § 6 (Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 (außer Nummer 1) wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird inhaltlich an Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Richtlinie 2001/95/EG angepasst. Die Richtlinie 2001/95/EG verlangt, dass die für den Verbraucher einschlägige Informationen erteilt werden. Wenn in der bisherigen Fassung von „sicher stellen“ gesprochen wurde, soll an dieser Formulierung nicht festgehalten werden. „Sicher stellen“ wird in der Literatur dahingehend definiert, dass der Informationspflichtige eine Hinweisform wählt, bei der nach menschlichem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Hinweise beim Verbraucher ankommen (Klindt in Klindt, ProdSG, 2. Aufl., § 3 Rn. 33). Aufgrund einer sich stark wandelnden Informations- und Kommunikationstechnologie kann das Zur-Verfügung-Stellen der einschlägigen Informationen auch anders als durch das physische Mitgeben der Informationen (z. B. in Papierform) am Produkt erfolgen (z. B. OLG Frankfurt, Urteil vom 28.2.2020 - 6 U 181/17, Randnummer 51 - juris).

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 wurden inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Satz 4 stellt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 12.1.2017 - I ZR 258/15) sowie gemäß Anhang I Artikel R5 Absatz 2 erster Unterabsatz des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26.6.2016, S. 34 f.) das Pflichtenprogramm des Händlers klar.

Zu Absatz 6

Fulfilment-Dienstleister stellen ein neues Geschäftsmodell dar, das durch den Online-Handel entstanden ist [Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26.6.2016, S. 35)]. Von Online- Händlern angebotene Produkte werden in der Regel bei Fulfilment-Anbietern in der EU gelagert, um eine schnelle Auslieferung an Verbraucher in der EU sicherzustellen. Diese Unternehmen erbringen Dienstleistungen für andere Wirtschaftsakteure. Sie lagern Produkte und nach Eingang einer Bestellung verpacken sie diese und verschicken sie an die Kunden. Manche von ihnen übernehmen auch die Bearbeitung von Rücksendungen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 hat die Fulfilment-Dienstleister in Artikel 3 Nummer 11 definiert und in Artikel 4 mit Pflichten belegt. Die Komplexität der angebotenen Geschäftsmodelle macht Fulfilment-Dienstleister zu einem notwendigen Glied in der Lieferkette. Sie sind an der Lieferung eines Produkts und somit an seinem Inverkehrbringen beteiligt. Wenn daher Fulfilment-Dienstleister die oben beschriebenen Dienstleistungen anbieten, die über die Dienstleistungen von Paketdiensten hinausgehen, können sie in ihrer Funktion mit einem Händler verglichen werden. Um einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollen Fulfilment-Dienstleister einem Händler entsprechende rechtliche Verpflichtungen übernehmen.

Zu § 7 (CE-Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Anpassung des Titels der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 war aufgrund des Artikel 39 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 8 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen, die Anpassungen der Ressortbezeichnungen wurden schon durch Artikel 301 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) vorgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde unter Anpassung der Nummerierung inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit eine Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen zu erlassen, kennt das deutsche Produktsicherheitsrecht - anders als z. B. das österreichische Produktsicherheitsrecht - nicht.

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG können durch Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ProdSG kann der Ordnungsgeber durch eine Rechtsverordnung die „Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ regeln. Eine „Bereitstellung auf dem Markt“ ist nach § 2 Nummer 4 ProdSG „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“. Eine Rechtsverordnung muss die Voraussetzungen („Inhalt, Zweck und Ausmaß“) ihrer gesetzlichen Ermächtigung beachten. Das deutsche ProdSG regelt nur (positiv) die Bereitstellung auf dem Markt und nicht (negativ) das Verbot eines Produktes. Hier liegt der Unterschied zum österreichischen Produktsicherheitsgesetz. Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004) können hier Verordnungen zum Verbot oder zur Beschränkung von Produkten erlassen werden. Die Beschränkung der Bereitstellung eines Produktes kann durch Altersgrenzen oder festgelegte Verkaufszeiträume oder Verkaufsorte geregelt werden. Die ausgewählten Schutzgüter sind aus § 3 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. § 3 Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Sportbooteverordnung) entlehnt.

Vor dem Hintergrund des Brandes des Affenhauses im Zoo Krefeld in der Neujahrsnacht 2020, der vermutlich durch Himmelslaternen, die zwar einem polizeirechtlichen Verwendungsverbot unterlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.10.2017 - 6 C 44.16), aber vertrieben werden durften, in Brand gesetzt wurde, soll diese Rechtslücke geschlossen werden. Verordnungen zur Beschränkung und zum Verbot eines Produktes sind durch die Bundesregierung nur in Ausnahmefällen zu erlassen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu den Abschnitten 3 (Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde):

Zu § 9 (Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 10 (Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 11 (Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde größtenteils aus dem bisherigen § 11 Absatz 1 ProdSG übernommen und enthält nun auch eine Klarstellung zum Umfang der Auskunftspflicht der Konformitätsbewertungsstelle in Bezug auf ihr Personal gegenüber der Befugnis erteilenden Behörde. Die Aufbewahrungsfrist von drei bzw. zehn Jahren für personenbezogene Daten nach Erlöschen der Befugnis orientiert sich an Anlage 5 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR), Beschluss des Bundeskabinetts vom 11. Juli 2001. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Die Befugnis erteilende Behörde darf zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Geschäftsführung sowie des prüfenden Personals der Konformitätsbewertungsstelle die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Die Begehung von Straftaten durch Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs sowie die strafrechtlichen Delikte des Betrugs, der Untreue, der Urkundenfälschung, des Umgangs mit Dokumenten im Rechtsverkehr und gegen den Wettbewerb, auch in früheren Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Prüfer, können die Geeignetheit der Prüfer in Frage stellen. Die Vorschrift orientiert sich datenschutzrechtlich an entsprechenden Regelungen im SGB (z. B. § 72 a SGB VIII). Die Kosten für das Führungszeugnis sind vom Antragsteller zu tragen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 3 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 11 Absatz 2 ProdSG übernommen. Gründen zu objektivem und unparteilichem Arbeiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Zu Abschnitt 4 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)

Zu § 12 (Anträge auf Notifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 13 (Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mitarbeiter“ durch „Personal“ ist redaktioneller Natur und mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu § 14 (Konformitätsvermutung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 15 (Erteilung der Befugnis, Notifizierungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit aus dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 2 ProdSG übernommen und in den neuen Absatz 2 des § 15 ProdSG überführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 16 (Verpflichtungen der notifizierten Stelle):

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 17 (Meldepflichten der notifizierten Stelle):

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 18 (Zweigunternehmen einer notifizierten Stelle und Vergabe von Unteraufträgen):

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 19 (Widerruf der erteilten Befugnis):

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 5 (GS-Zeichen):

Zu § 20 (Zuerkennung des GS-Zeichens):

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. Grundsätzlich kommt eine Vielzahl von Produkten für das GS-Zeichen in Frage. Dies gilt für „klassische“ Produkte wie auch für vernetzte Produkte. Geeignete Produkte für ein GS-Zeichen sind z. B. Produkte mit Funkanlagen im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für Produktsicherheit vom 21. November 2019 (abrufbar auf der Homepage der Zentralstelle für Sicherheitstechnik). Produkte, bei denen mit dem Prüfzeichen „GS“ eine „falsche“ Sicherheit suggeriert werden kann, werden in der Regel kein GS-Zeichen erhalten, wie z. B. Fahrradschlösser. Auch Schusswaffen werden z. B. als nicht geeignet für das GS-Zeichen eingestuft. Weiterhin werden auch ethische Gesichtspunkte mitberücksichtigt; so werden z. B. auch für Kriegsspielzeug keine GS-Zeichen vergeben. Ebenso sind Produkte mit einem einfachen Produktaufbau und geringem Gefahren- bzw. Gefährdungspotenzial für den Verbraucher von der GS-Zeichen-Zuerkennung ausgeschlossen. Das betrifft sogenannte Trivialprodukte wie etwa Wäscheclammern. Satz 2 verpflichtet den Hersteller, der nicht in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässig ist bzw. dort keine ladungsfähige Adresse im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 Zivilprozessordnung hat, in der Europäischen Union einen Bevollmächtigten zu bestellen, der als Adressat für die Maßnahmen der Befugnis erteilenden Behörde (z. B. Ordnungswidrigkeiten) dient. Diese Änderung ist erforderlich, da bei Beanstandungen der Behörde der Durchgriff auf Hersteller in Drittstaaten sich als äußerst problematisch erwiesen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG übernommen, allerdings wurde eine redaktionelle Anpassung des Verweises vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 erster Halbsatz ProdSG weitestgehend inhaltsgleich übernommen. Bisher waren die Voraussetzungen für eine Zuerkennung des GS-Zeichens unter § 21 Pflichten der GS-Stelle beschrieben. Um eine klare Trennung zwischen den Pflichten der GS-Stelle und den Voraussetzungen für eine Zuerkennung des GS-Zeichens vorzunehmen, sind beide Regelungsgebiete getrennt worden, wobei es die Pflicht der GS-Stelle ist, das GS-Zeichen nur dann zuzuerkennen, wenn die Voraussetzungen an eine Zuerkennung eingehalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nr. 1 ProdSG übernommen jedoch ohne den Verweis auf § 6. Der Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 (Angabe des Herstellers bzw. Einführers) hat sich als problematisch erwiesen, da zum Zeitpunkt der Zuerkennung des GS-Zeichens an Hersteller in Drittstaaten der Einführer oft noch nicht bekannt ist. Die Angabe des Herstellers bzw. Einführers bei der Beantragung des GS-Zeichens ist auch nicht unmittelbar sicherheitsrelevant und kann daher als Voraussetzung für die Zuerkennung des GS-Zeichens entfallen. § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 3 enthalten sicherheitsrelevante Anforderungen. Dies sind jedoch redundant und werden durch die Inbezugnahme des § 3 aufgefangen. Für die Prüfung, ob ein Produkt die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gefährdet, muss die GS-Stelle die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 (Informationen über Risiken) sowie § 6 Absatz 1 Nummer 3 (eindeutige Information zur Identifikation des Verbraucherproduktes) überprüfen. Diese Voraussetzungen werden ebenfalls durch § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 verlangt. § 6 Absätze 2 bis 5 enthalten keine unmittelbar für die Sicherheit des Produkts relevanten Anforderungen. Das Verbraucherschutzniveau bleibt auch nur mit dem Verweis auf § 3 unverändert hoch. Der Verweis auf § 6 kann folglich insgesamt entfallen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 2 ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde inhaltlich aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 3 übernommen. Die bisherige Formulierung schrieb die Einhaltung von GS-Spezifikationen ausschließlich bei Baumusterprüfungen vor. Nun können GS-Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit das gesamte Zuerkennungsverfahren konkretisieren.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 21 Absatz 1 Nummer 4 machte die Zuerkennung des GS-Zeichens von „Vorkehrungen“ abhängig, die getroffen werden mussten, um zu gewährleisten, dass die verwendungsfertigen Produkte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen. Absatz 3 Nummer 4 verzichtet auf den unbestimmten Begriff Vorkehrungen und fordert nun eine Inspektion vor Ort (z. B. eine Werkserstbesichtigung). Dabei sind z. B. die technische Ausstattung, die personelle Ausstattung, das Fertigungsverfahren, die qualifizierte Wareneingangskontrolle, die Fertigungskontrolle, wie Zwischen- und Produktendkontrolle sowie die speziellen produktspezifischen Anforderungen zu betrachten.

Zu Nummer 5

Neben einer Werkserstbesichtigung ist auch die laufende Produktion zu überwachen. Da dies in der Vergangenheit nicht immer reibungslos möglich war, wird nun mit der neuen Nummer 5 verlangt, dass Hersteller und GS-Stelle hierzu eine Vereinbarung treffen müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltlich mit einem konkretisierenden Verweis auf Absatz 3 aus dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus § 21 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 21 (Befugnis für die Tätigkeit als GS-Stelle):

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem § 23 Absatz 1 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem § 23 Absatz 2 des bisherigen ProdSG übernommen. In Absatz 2 Satz 2 wurde der Verweis auf § 14 Absatz 1 gestrichen, da die in Bezug genommenen Normen nur unzureichend die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus den Pflichten einer GS-Stelle im Hinblick auf Baumusterprüfung und Fertigungsüberwachung ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem § 23 Absatz 3 Satz 3 des bisherigen ProdSG übernommen. Die möglichen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bedingung, Auflage, Befristung, Widerrufs- und Auflagenvorbehalt) wurden im Begriff der Nebenbestimmung zusammengefasst.

Zu Absatz 4

Ort der Veröffentlichung der GS-Stellen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Produktsicherheitsportal).

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich - teilweise unter Anpassung der Verweise - aus dem § 23 Absatz 5 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu § 22 (Pflichten der GS-Stellen):

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 2 ProdSG übernommen. Der neue Satz 2 und 3 erleichtert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwendung des GS-Zeichens auf Produkten für Marktüberwachungsbehörden, Importeure und Verbraucher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 3 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4 und passt sie inhaltlich an. Um eine einheitliche und schnelle Information der Öffentlichkeit sicherzustellen, stellen die GS-Stellen ihre Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Verfügung. Diese veröffentlicht sie auf dem Produktsicherheitsportal. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf ihren Homepages bleibt den GS-Stellen unbenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die Tatbestandsvoraussetzungen der „geeigneten Maßnahmen“ des bisherigen § 21 Absatz 5 ProdSG. Absatz 4 Satz 2 übernimmt inhaltlich und konkretisiert den bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2. Absatz 4 Satz 3 regelt die „gelebte Praxis“ der Überwachung durch die GS-Stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltsgleich aus dem § 21 Absatz 5 Satz 3 des bisherigen ProdSG übernommen.

Zu Absatz 7

Entsprechend der Bewertung bzw. Entscheidung sind gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen durch die GS-Stelle unverzüglich einzuleiten, z. B. Aussetzung des GS-Zeichens.

Zu Absatz 8

Schon heute ist von der GS-Stelle zu bewerten und zu entscheiden, ob die in der beanstandeten Fertigungsstätte festgestellten Mängel auch Auswirkungen auf die anderen Fertigungsstätten bzw. auf die in der gleichen Fertigungsstätte produzierten und GS-zertifizierten Produkte haben.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wurde mit dem Ziel des fachbezogenen Erfahrungsaustausches der GS-Stellen in das ProdSG eingefügt. In den Erfahrungsaustauschkreisen (EK) ist sicherzustellen, dass zuerkannte GS-Zeichen und diesbezüglich erstellte Bescheinigungen der Stellen gleichwertig sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass bei allen Zuerkennungen gleicher Produkte gleiche Prüfgrundlagen in gleicher Weise angewendet werden. Zu den Prüfgrundlagen gehören sowohl alle anzuwendenden technischen Standards als auch alle ansonsten für die Zertifizierung zur Anwendung gelangenden ergänzenden Festlegungen. Dies ist bisher schon „gelebte Praxis“.

Zu § 23 (Einbeziehung von externen Stellen)

Die Vergabe von Aufträgen an externe Stellen war bei den GS-Stellen bisher durch einen Verweis auf § 18 ProdSG (notifizierte Stellen) geregelt. Da das GS-Verfahren jedoch etliche Besonderheiten aufweist wurde im jetzigen § 23 eine eigenständige Regelung getroffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Bewertung des Antrages, die Bewertung der Prüfergebnisse und die Entscheidung über die Zuerkennung eines GS-Zeichens Kernaufgaben einer GS-Stelle sind. Sie können deshalb nicht an externe Stellen vergeben werden. Dadurch ist auch bedingt, dass diese Aufgaben durch eigenes Personal der GS-Stellen durchgeführt werden müssen. Eigenes Personal muss vertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle überwacht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert die Transparenz des Verfahrens für den Auftraggeber.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Sinne einer größtmöglichen Transparenz, dass die Wertschöpfungskette des GS-Zeichens von der Prüfung bis zur Zuerkennung des GS-Zeichens der Befugnis erteilenden Behörde bekannt ist und durch diese auch überwacht wird. Diese Verfahrensweise stellt die bewährte Praxis dar und ist im derzeit gültigen Grundsatzbeschluss des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen (ZEK) zur Akzeptanz von Prüfberichten für eine Baumusterprüfung nach bisherigem § 21 Absatz 1 Nummer 1 ProdSG - ZEK-GB-2012-01 rev. 1 - vom 28.09.2016 in ähnlicher Weise so ausgeführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verantwortung der GS-Stellen für die Tätigkeit der externen Stellen. Die GS-Stelle muss selber regelmäßige Überprüfungen, insbesondere Audits vor Ort durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Voraussetzungen und Anforderungen eingehalten sind.

Zu Absatz 5

Die Pflicht für die GS-Stelle, Unterlagen bereit zu halten dient dazu, der Befugnis erteilenden Behörde ihre Vollzugsaufgabe zu ermöglichen.

Zu § 24 (Pflichten des Herstellers und des Einführers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 1 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 2 ProdSG übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wurde inhaltlich aus dem bisherigen § 22 Absatz 3 ProdSG übernommen. Neu aufgenommen wurde, dass auch etwaige Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit hinsichtlich der Gestaltung des GS-Zeichens zu beachten sind. Eine entsprechende Befugnis des Ausschusses für Produktsicherheit, Spezifikationen für die Gestaltung des GS-Zeichens zu ermitteln, wurde in § 27 Absatz 1 aufgenommen. Weiterhin gilt, dass die Konkretisierung von Anforderungen der GS-Zeichen-Zuerkennung (z. B. Ausgestaltung von Fertigungskontrollen) grundsätzlich vom „Zentralen Erfahrungsaustauschkreis der notifizierten Stellen und der GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsgesetz“ durch Grundsatzbeschlüsse vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 4 des ProdSG übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde unter Anpassung der Verweise inhaltsgleich aus dem bisherigen § 22 Absatz 5 des ProdSG übernommen.

Zu Abschnitt 6 (Marktüberwachung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und Ausschuss für Produktsicherheit)

Zu § 25 (Marktüberwachung)

§ 25 enthält wenige, für den Anwendungsbereich des ProdSG spezifische Regelungen zur Marktüberwachung. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des MÜG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich unter Anpassung der Verweisung aus dem bisherigen ProdSG (§ 24 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich unter Anpassung der Verweisung aus dem bisherigen ProdSG (§ 26 Absatz 1 Satz 3) übernommen. Die übrigen Regelungen des § 26 Absatz 1 finden sich in Artikel 11 MÜ-VO sowie § 7 Absatz 3 MÜG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde unter Anpassung an die Verweisung auf das MÜG aus dem bisherigen ProdSG (§ 29 Absatz 2 Satz 4) übernommen. Die Sätze 2 bis 3 des § 29 Absatz 2 werden nun in § 21 Absatz 2 MÜG geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 28 Absatz 3 ProdSG) übernommen.

Zu Absatz 5

Im Rahmen von Verwaltungsverfahren zu konkreten Produktmängeln werden im Einzelfall auch Mängel zu bestehenden Konformitätsbescheinigungen bzw. die Bescheinigung über die Zuerkennung von GS-Zeichen bekannt. Da sich die Behörde bereits intensiv mit dem Fall beschäftigt hat, ist es sinnvoll der bereits tätigen Marküberüberwachungsbehörde für den Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, gegen die Erteilung der Konformitätsbescheinigung bzw. die Bescheinigung über die Vergabe des GS-Zeichens vorzugehen. Da eine einzelne mangelhafte Bescheinigung noch keinen grundsätzlichen Rückschluss auf die Eignung einer Stelle zulässt, ist ein Tätigwerden der Befugnis erteilenden Behörde gegen die involvierte Stelle i. d. R. nicht sofort angezeigt. Gleichwohl ist Sie über die Maßnahmen der tätig werdenden Marküberüberwachungsbehörde zu informieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltlich unter Anpassung der Verweisungen sowie der Adressaten der Maßnahmen aus dem bisherigen ProdSG (§ 28 Absatz 4) übernommen.

Zu Absatz 7

Die neue Regelung dient der Stärkung der Marküberwachung und des GS-Zeichens. Die Marktüberwachungsbehörde bekommt die Möglichkeit, die notifizierte Stelle bzw. die GS-Stelle direkt zu Maßnahmen zu verpflichten.

Zu Absatz 8

Die Mitteilungspflicht dient der Transparenz und der Informationsübermittlung zwischen den einzelnen Marktüberwachungsbehörden und der ZLS.

Zu § 26 (Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 1) übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 2) übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 32 Absatz 4) übernommen. Begrifflich wurde das „Überwachungskonzept“ durch die „Marktüberwachungsstrategie“ im Sinne des 6 Absatz 2 MÜG ersetzt. Die Begriffe „Erhebung“ und „Nutzung“ wurden gestrichen, da der weite Verarbeitungsbegriff der DSGVO (Art. 4 Nr. 2) die Erhebung und Nutzung umfasst.

Zu § 27 (Ausschuss für Produktsicherheit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 1) übernommen

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 2) übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 2 Nummer 1) übernommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 33 Absatz 2 Nummer 2) übernommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde korrespondierend zu § 20 Absatz 3 Nummer 3 neu gefasst. Dem AfPS wird damit ermöglicht, das gesamte Verfahren der Zuerkennung des GS-Zeichens durch Spezifikationen zu konkretisieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde weitestgehend aus dem bisherigen § 33 Absatz 2 Nr. 4 übernommen. Der neue Halbsatz 2 am Ende ermöglicht es dem Ausschuss für Produktsicherheit, die Öffentlichkeit und Wirtschaftsakteure darüber zu informieren, welche Produkte (z. B. Waffen als Kinderspielzeug, Fahrradschlösser) generell nicht geeignet sind für die Vergabe eines GS-Zeichens oder unter welchen Voraussetzungen (z. B. Funkanlagenprodukte) eine GS-Zeichen-Vergabe denkbar sein könnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 3) übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 4) übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 5) übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde inhaltsgleich aus dem ProdSG (§ 33 Absatz 6) übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 28 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wurde inhaltlich unter Anpassung der Verweise aus dem bisherigen ProdSG (§ 39) übernommen und um einen Tatbestand, nämlich die Nummer 7 Buchstabe a Variante drei ergänzt. Nummer 7 Buchstabe a Variante drei enthält einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Wirtschaftsakteur gegen die Beschränkung oder das Verbot des Bereitstellens eines Produktes aufgrund einer Verordnung aus § 8 Absatz 2 verstößt.

Zu § 29 (Strafvorschriften):

§ 29 wurde inhaltsgleich aus dem bisherigen ProdSG (§ 40) übernommen.

Zu Anlage (Gestaltung des GS-Zeichens)

Die Anlage wurde inhaltlich aus dem bisherigen ProdSG übernommen. In Ziffer 8 Satz 2 wird das Wort „geringfügig“ gestrichen. Die Voraussetzungen, dass das Symbol der GS-Stelle über den äußeren Rand des GS-Zeichens herausragen kann, wird durch die Bedingungen des letzten Halbsatzes hinreichend bestimmt. Außerdem wurde in Ziffer 9 Satz 3 gestrichen, da mit dieser Vorgabe keine sicherheitsrelevanten Informationen übermittelt worden sind und in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Produktsicherheitsgesetzes)

Artikel 2 ersetzt zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/746 am 26. Mai 2022 den bisherigen Verweis auf In-vitro-Diagnostika im Sinne des Medizinproduktegesetzes durch einen Verweis auf die direkt geltende Verordnung (EU) 2017/746. Die Änderung tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.